

Medizinische Hypnose (SMSH / GHypS)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2000
(letzte Revision: 13. Januar 2004)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Medizinische Hypnose (SMSh / GHypS)

Die medizinische Hypnose ist eine ärztliche Fähigkeit, die sich historisch bis zu den Anfängen der Medizingeschichte zurückverfolgen lässt. Sie ist in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als wirksames Verfahren in zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten dokumentiert worden und unterscheidet sich dadurch von vielen Ansätzen der Komplementärmedizin.

Medizinische Hypnose lässt sich nachweislich in den meisten Fachbereichen als ärztliches Werkzeug im Alltag anwenden. Das Erlernen von Hypnose schärft ausserdem ganz allgemein die Fähigkeiten und das Bewusstsein für die Bedeutung der Kommunikation zwischen Arzt und Patient.

Die Ausbildung in medizinischer Hypnose wird in der Schweiz von zwei Fachgesellschaften durchgeführt: der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Hypnose SMSh, und der Gesellschaft für klinische Hypnose der Schweiz GHypS. Die Ausbildung dauert in beiden Gesellschaften mindestens drei Jahre und insgesamt ca. 300 Std. inklusive Intervention, Supervision, Literaturstudium und dokumentierter Arbeit mit Patienten und anschliessender Evaluation.

Kollegen und Kolleginnen, die bis Ende 1998 nachweislich und mindestens schon seit 3 Jahren regelmässig medizinische Hypnose praktizieren, erhalten den Fähigkeitsausweis als Besitzständige ohne weitere Voraussetzungen.

Info und Koordination bei:

Sekretariat der SMSh
Dorfhaldenstrasse 5
6052 Hergiswil
Tel. 041/281 17 45
Fax 041/280 30 36
E-mail info@smsh.ch

Fähigkeitsprogramm Medizinische Hypnose (SMSh / GHypS)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fähigkeitsprogramms

Das Fähigkeitsprogramm vermittelt die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der medizinischen Hypnose und regelt die Voraussetzungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" (SMSh / GHypS).

Die medizinische Hypnose ist eine ärztliche Fähigkeit (keine Komplementär-Medizin), die sich historisch bis zu den Anfängen der Medizingeschichte zurückverfolgen lässt. Sie ist in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als wirksames Verfahren vielfach wissenschaftlich dokumentiert worden.

Der Begriff der medizinischen Hypnose kann in zweifachem Sinn verstanden werden:

Einerseits als besonderer Bewusstseinszustand des/der Patienten/in, bei dem rationales, analytisches Denken und willkürliches Planen zurücktreten zugunsten von sinnesbezogenem, assoziativem, psychischem und körperlichem Erleben.

Andererseits kann Hypnose als besonderer Kommunikationsstil innerhalb der Arzt-Patientenbeziehung angesehen werden, bei dem Empathie, Kreativität und Suggestion in den Vordergrund treten.

Hypnose kann in vielen Gebieten ärztlichen Handelns nutzbringend angewendet werden: Allgemein zur Angst- und Schmerzbekämpfung, oder spezifisch in den meisten Fachdisziplinen: Vom Ersatz der Prämedikation in der Anästhesie bis zur potenten Verstärkung jeder Form von Psychotherapie. Hypnose-Kennntnis und -Erfahrung fliesst in den ärztlichen Alltag ein als eine Möglichkeit die Arzt-Patientenbeziehung zu bereichern und vertiefen. Sie schärft das Bewusstsein für die Wirkungen der ärztlichen Kommunikation.

1.2 Ziele des Fähigkeitsprogramms

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" (SMSh / GHypS)

- sind befähigt Hypnose im Gebiet ihres Fachbereiches und in der ärztlichen Grundversorgung auszuüben.
- sind zur Ausschreibung der Fertigkeit "Medizinische Hypnose" (SMSh / GHypS) berechtigt.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.

2.2 Weiterbildung gemäss Ziff. 3, 4 und 5

3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

Es gibt 2 Weiterbildungswege entsprechend den 2 Fachgesellschaften für Hypnose in der Schweiz: SMSH und GHypS . Die Koordination der beiden Curricula und die Vertretung gegenüber der FMH liegt ausschliesslich bei der SMSH.

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung bei der SMSH

1. Grundkurs	32 Std.
4 Tage (1. Jahr)	
2. Weiterbildungskurs	40 Std.
5 Tage (2. und 3. Jahr)	
3. SMSH Jahresseminar	20 Std.
2½ Tage	
4. Intervision	30 Std.
Üben und Vertiefen des im Kurs vorgestellten Materials in Gruppen von 4-8 Teilnehmern, mind. 10 Stunden pro Jahr.	
5. Supervision	20 Std.
In Kleingruppen unter Leitung eines anerkannten Supervisors SMSH. Davon mindestens 10 Std. Einzelsupervision im eigenen Fachgebiet. In Ausnahmefällen können 3 Gruppensupervisions-Stunden für eine Stunde Einzel-Supervision angerechnet werden	
6. Literaturstudium	60 Std.
Richtlinie 20 Std. pro Jahr, gemäss den Angaben in den Kursen	
7. Arbeit mit Patienten	50 Std.
Nur Kolleginnen und Kollegen, die mit Patienten arbeiten, werden zur Ausbildung zugelassen. Mindestens 50 Stunden praktische Arbeit mit Patienten sollen nachweisbar sein.	
8. Dokumentation der Arbeit	30 Std.
3 Behandlungen sollen dokumentiert werden. Ev. Publikation im "CH-Hypnose"-Bulletin.	
Insgesamt mindestens 280 Stunden in mindestens 3 Jahren.	

3.2 Inhalt der Weiterbildung bei der SMSH

Erstes Jahr:

Grundkurs Medizinische Hypnose ca. 60 Stunden:

Einführung in die medizinische Hypnose, Geschichte und Theorien der Hypnose, Induktionen und "safe place", Vertiefung der Trance, Hypnotische Phänomene, Formulierung von Suggestionen, Selbsthypnose, Widerstand, Patienten für Hypnose vorbereiten, Planung der Behandlung, Integration der Hypnose in die klinische Praxis, ethische Prinzipien, Demonstrationen, praktische Übungen in Kleingruppen, Intervision und Literaturstudium.

Ausbildungsziel:

Am Schluss des Grundkurses soll ein gutes Grundverständnis der hypnotischen Induktionen und Phänomene vorhanden sein. Der/die Kandidat/in ist in der Lage, in der Praxis mit Patienten/innen eine Trance-induktion mit "safe place" und positiver Suggestion durchzuführen und Patienten/innen in Selbsthypnose zu unterweisen.

Zweites und drittes Jahr:

Weiterbildung Medizinische Hypnose ca. 220 Stunden. Fortgeschrittene Induktionen, Ich-Stärkung, Strategien für die Behandlung von Schmerzen, Hypnose und Gedächtnis, Prinzipien der Altersregression, Bearbeitung von Trauma, Hypnose für Angst und Phobien, Behandlung von "habit disorders" am Beispiel von Rauchen und Adipositas, therapeutische Metaphern und indirekte Suggestion, explorative hypnotische Techniken, ethische Aspekte, Integration der Hypnose in die klinische Praxis. Demonstrationen, praktische Übungen in Kleingruppen, Intervision, Supervision, Literaturstudium, Dokumentation der Arbeit mit Patienten.

Ausbildungsziel:

Ziel dieses Teils der Ausbildung ist die Vertiefung und Konsolidierung des Erlernten in Bezug auf den hypnotischen Zugang zu Patienten/innen und für die Integration der Hypnose in die klinische Praxis. Unerlässlich ist die Arbeit mit Patienten/innen in der Praxis und der Supervision dieser Arbeit.

3.3 Dauer und Gliederung der Weiterbildung bei der GHypS

1. Grundkurse I und II je 2 Tage	32 Std.
2. Therapieseminare 1 Seminar à 4 Tage, 3 Seminare à 2 Tage	92 Std.
3. Spezialseminare 2 obligat. 2 Tage à 8 Stunden	32 Std.
4. Supervision mindestens 30 Std., (einzeln oder in Gruppen bis max. 5 Teilnehmer)	30 Std.
5. Literaturstudium Richtlinie 20 Std.pro Jahr, gemäss den Angaben in den Kursen.	60 Std.
6. Praxis mit Patienten Nur Kolleginnen und Kollegen, die mit Patienten arbeiten, werden zur Ausbildung zugelassen. Mindestens 50 Std. praktische Arbeit mit Patienten sollen nachweisbar sein.	50 Std.
7. Dokumentation der Arbeit 3 Behandlungen sollen dokumentiert werden. Ev. Publikation im "CH-Hypnose"-Bulletin Insgesamt ca 300 Stunden in mindestens 3 Jahren.	30 Std.

3.4 Inhalt der Weiterbildung bei der GHypS

Grundkurse:

Diese Grundkurse ermöglichen ein erstes Kennenlernen der Hypnose unter Einbezug der neueren Techniken von Milton Erickson. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse über Hypnose (Geschichte, Theorien, Trance-Induktion, Arbeit mit Widerstand, Formulierung und Anwendung von direkten sowie indirekten Suggestionen, ethische Grundlagen, allgemeine Möglichkeiten und Grenzen sowie Gefahren der Anwendung usw.).

Therapieseminare:

Diese Seminare bauen auf den Grundkursen auf und vermitteln hypnotherapeutische Methoden, Strategien, sowie Theorie und Praxis (Selbsthypnose, Utilisation, Altersregression, therapeutische Metaphern, usw.).

1. Anhand von Übungen und Demonstrationen werden die allgemeinen Techniken der Hypnose (Verbesserung der verbalen und averbalen Kommunikationsmöglichkeiten mit Patienten unter Einbezug ihrer spezifischen Wahrnehmungs-, Denk- und Fühlstile) vertieft. Weitere Themen sind Integration der Hypnose in der klinischen Praxis, Utilisation, Arbeit mit Widerstand und Selbsthypnose.
2. Hauptthema: Metaphern, Anekdoten sowie therapeutische Nutzung der hypnotischen Phänomene (Regression, kinesthätische Phänomene, Amnesie, Produktion von inneren Bildern, Dissoziation). Anhand von Demonstrationen, Selbsterfahrung (Gruppen trance) und Übungen in Kleingruppen werden sowohl Aufbaumöglichkeiten von therapeutischen Metaphern, als auch speziellen Techniken, ihre Utilisation und Indikation in der Therapie gezeigt.
3. Hauptthemenbereich: Nutzung von Hypnosephänomenen und spezielle hypnotische Techniken im psychosomatischen Bereich (Somatoforme Störungen usw.)
4. Vertiefung der vorhergehenden Seminarien.
Hauptthemenbereich: Psychische Störungen (Hypnotherapeutische Anwendungsmöglichkeiten bei Angst, Phobie, Depression ev. psychotische Störungen).

Spezialseminare:

Diese Seminare ergänzen das Ausbildungsangebot und ermöglichen den Teilnehmer/innen, sich in Spezialgebieten (z. B. Schmerzbehandlungen, Anwendung bei Kindern) weiterzubilden oder neue spezielle Techniken zu erlernen.

4. Schlussevaluation

Die Schlussevaluation erfolgt frühestens nach 3 Jahren Weiterbildung in medizinischer Hypnose durch die Ausbildungskommissionen der SMSH oder der GHypS.

Inhalt der Schlussevaluation:

- Nachweis der gemäss Punkt 3 strukturierten Ausbildung
- Evaluation von 3 schriftlich dokumentierten Fällen
- Persönliches Evaluationsgespräch

5. Fortbildung und Rezertifizierung

Die Führung des Fähigkeitsausweises ist an den Nachweis einer periodischen Fortbildung gebunden.

Nach jeweils 5 Jahren erfolgt die Erneuerung des Fähigkeitsausweises durch die jeweilige Ausbildungskommission, wenn mindestens zwei SMSH-Seminare oder GHypS-Seminare à 20 Stunden oder gleichwertige Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden.

6. Zuständigkeiten

- 6.1 Die SMSH ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie stellt ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und legt die Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises bzw. dessen Rezertifizierung fest.

Der Vorstand der SMSH erlässt in einem Geschäftsreglement nähere Bestimmungen zum vorliegenden Programm.

Die SMSH meldet dem Generalsekretariat der FMH regelmässig die Namen und Adressen der aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises.

- 6.2 Der Vorstand der SMSH ist zuständig für die Anerkennung von in- und ausländischen Veranstaltungen, welche für die Erlangung des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" als zeitlich und fachlich gleichwertig mit den Grundkursen, Weiterbildungskursen und Seminarien der SMSH oder der GHypS gelten können.
- 6.3 Rekursinstanz für alle Entscheidungen ist der Vorstand der SMSH. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

7. Übergangsbestimmungen

- 7.1 Wer sich bis Ende 1998 über eine mindestens 3-jährige Praxistätigkeit im Bereich medizinischer Hypnose ausweist, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Voraussetzung.

Diese Bestimmung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, welche den Antrag auf Erteilung des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" bis spätestens am 31.12.2000 bei der SMSH / GHypS eingegeben haben.

- 7.2 Die Voraussetzung von Ziffer 2.2 entfällt für Bewerber, die das Arztdiplom vor dem 1.1.1996 erworben haben. Liegt der Erwerb des Arztdiploms zwischen dem 1.1.1996 und dem Inkrafttreten dieses Fähigkeitsprogramms, genügt eine 2-jährige Weiterbildung an von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätten bzw. eine Krankenkassenzulassung.

8. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand der FMH hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 29. Oktober 1999 verabschiedet und per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 13. Januar 2004

Anhang

1. Kurzbeschrieb SMSH

Die Schweizerische Ärztegesellschaft für Hypnose SMSH ist eine Vereinigung von Ärzten jeglicher Fachrichtung (Mitglieder der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH) und Zahnärzten (Mitglieder der Schweizerischen Zahnarzt-gesellschaft SSO) zur Pflege und Ausübung der Medizinischen Hypnose. Die Gesellschaft ist statuarisch geteilt in eine Ärztegruppe und eine Zahnärztergruppe mit je eigenem Präsidium. Die Ärztegruppe umfasst zur Zeit (2004) 310 Ärzte und Ärztinnen, davon 173 Grundversorger, 110 Psychiater und Psychiaterinnen und 15 Anästhesisten sowie vereinzelte Vertreter anderer Fachrichtungen.

Die SMSH ist Mitglied der International Society for Hypnosis (ISH) und der European Society for Hypnosis (ESH) und ist dem ethischen Code der ISH verpflichtet. Sie unterhält enge Beziehungen mit der Gesellschaft für Klinische Hypnose (GHypS) der Schweiz sowie mit den ausländischen Fachgesellschaften für Hypnose in Deutschland, Frankreich und Österreich sowie anderen Ländern.

Ziel der SMSH ist eine zeitgemässe und fachgerechte Anwendung der Hypnose in allen Bereichen der Medizin zu ermöglichen, sei es als Ergänzung zur Basistherapie oder um den therapeutischen Zugang zum Patienten zu erleichtern.

Die SMSH wurde 1981 gegründet und führt jedes Jahr einen Jahreskongress von 2 Tagen durch (1998 180 Teilnehmer, 30 Workshops). Seit 1997 bietet sie eine systematische Ausbildung in Medizinischer Hypnose an in Basel, Bern, Zürich und Lausanne. Sie unterhält ausserdem Regionalgruppen in Steckborn, Winterthur, Zürich, Tann-Rüti, Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Rotkreuz, Thun, Prilly, Lausanne und Genf. Drei Mal jährlich gibt sie zusammen mit der GHypS die Zeitschrift CH-Hypnose heraus.

2. Kurzbeschrieb GHypS

Die GHypS. "Schweizerische Gesellschaft für klinische Hypnose Schweiz", ist eine Verbindung von Psychologen mit Universitätsabschluss, Aerzten und Zahnärzten, die in ihrer Arbeit Klinische Hypnose, insbesondere jene nach Milton Erickson, anwenden und verbreiten.

Die GHypS ist Mitglied der Europäischen Gesellschaft für Hypnose in Psychotherapie und psychosomatischer Medizin, ESHPPM und der Inter-national Society of Hypnosis ISH. Die Mitglieder der GHypS haben sich den ethischen Richtlinien der ISH verpflichtet.

Die GHypS wurde am 20.4.1985 gegründet. Sie zählt im Moment 250 Mitglieder, davon 90 Ärzte. Gemäss den Statuten verfolgt die GHypS folgende Ziele:

- Förderung der Aus- und Fortbildung in klinischer Hypnose
- Bildung lokaler Übungs- und Erfahrungsaustauschgruppen
- Information über Hypnose und Herausgabe von Publikationen
- Auskünfte über das Angebot in Hypnosetherapie
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielrichtung, insbesondere mit der SMSH, die nur Ärzte und Zahnärzte vereinigt

Da wir die sorgfältige Aus- und Weiterbildung als sehr wichtig erachten, wird durch unsere Gesellschaft eine Zusatzausbildung in klinischer Hypnose in deutscher und französischer Sprache angeboten. Sie beinhaltet einen Block von aufeinanderfolgenden Einführungskursen und Therapieseminaren. Diese werden möglichst in einer konstanten Gruppe absolviert. In dieser Phase der Ausbildung arbei-

ten Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus allen Fachrichtungen, also z.B. aus der Allgemeinpraxis, Anästhesie, Psychotherapie und Zahnheilkunde, zusammen. Wir wissen, dass es sehr fruchtbar ist, wenn die Erfahrungen von Teilnehmern aus verschiedenen Fachbereichen in diese Kurse einfließen und alle voneinander profitieren können. Die Ausbildung umfasst weiter Spezialseminare, die je nach Fach- und Interessengebiet gewählt werden, sowie Selbsterfahrung und Supervision, die auch auf die Bedürfnisse der entsprechenden Personen und Fachrichtungen abgestimmt werden können.

Mit der Zeitschrift CH-Hypnose werden weitere Ziele unserer Gesellschaft unterstützt: Sie bietet uns eine zusätzliche Gelegenheit, mit der SMSH zusammenzuarbeiten, über Hypnose und Hypnosetherapie zu informieren und wissenschaftliche Publikationen zu fördern.

3. Ethischer Code (Code of Ethics) der "International Society of Hypnosis" (ISH), (Ratifiziert Oktober 2002)

Die ISH hat sich verpflichtet, die Durchführung der Hypnose in Klinik und Forschung auf höchsten professionellen Standard zu fördern und aufrecht zu erhalten, sowie Informationen über Hypnose zu verbreiten.

§1 Professionelles Verhalten gegenüber Patienten oder Personen

- 1.1 Alle ISH Mitglieder sind Berufsausübende mit persönlichem Rechtstatus und bei der Anwendung von Hypnose sollen sie sich strikt an die geforderten Standards Ihres Berufsstandes halten.
- 1.2 Bei der Anwendung von Hypnose sollen die Mitglieder dem Wohl der Patienten und der Personen in Forschungsprojekten immer oberste Priorität geben.
- 1.3 Angemessene Schutzmassnahmen und Hilfe sollen gewährleistet werden, wann immer ein Patient oder eine Person einer ungewohnten Stresssituation oder anderen Risiken ausgesetzt ist. Wenn Stress oder Risiken vorauszusehen sind muss der Patient oder die Person angemessen informiert werden und sein Einverständnis geben. Bestehen beim Therapeuten Zweifel so soll er /sie einen fachlich versierten Kollegen /Kollegin konsultieren.

§2 Anwendung von Hypnose in der professionellen Arbeit

- 2.1 Mitglieder die Hypnose anwenden wollen, unabhängig vom Zweck, sind angehalten ein Ausbildungsprogramm zu absolvieren, das von den verschiedenen Mitgliedergesellschaften der ISH angeboten wird.
- 2.2 Mitglieder sollen sich immer bewusst sein, dass sie Hypnose nur für den Zweck und in dem Bereich anwenden sollen, in dem sie professionell ausgebildet sind. Dies bedeutet, dass jene Mitglieder die Hypnose für klinische oder therapeutische Zwecke anwenden, eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder sich in einer Ausbildung befinden, die von den Gesundheitsbehörden, Sozialdepartementen oder Erziehungsdepartementen ihres Landes anerkannt ist.
- 2.3 Wendet ein Mitglied die Hypnose in seiner/ ihrer professionellen Arbeit an, so muss dies vollumfänglich mit den Richtlinien des Berufes vereinbar sein, sowie mit den Leistungsvereinbarungen mit den Vorgesetzten oder dem Arbeitgeber und den Vorgaben der Berufsorganisation übereinstimmen.

§3 Die Anwendung der Therapie bei Privatpatienten (ohne Verrechnung mit den Krankenversicherungsträgern)

- 3.1 Mitglieder werden möglicherweise für private Konsultation und Therapie angefragt auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der ISH. Wenn ein Mitglied beabsichtigt, eine Person als Privatpatient zu sehen, dann muss er /sie vorher abklären, ob die anfragende Person vollständig informiert ist über die Therapie-Angebote im Rahmen der Krankenversicherung.
- 3.2 Mitglieder sollen Privatpatienten nur behandeln, wenn dies im Einklang ist mit den Regeln ihrer Berufsorganisation und den Richtlinien ihrer Arbeit. Sie sollen Ihre Arbeit mit Privatpatienten auf jene Arbeits- und Therapiebereiche beschränken, für die sie als qualifiziert anerkannt sind von den Gesundheitsbehörden, Sozialdepartement oder Erziehungsdepartement ihres Landes.

§4 Hypnose und Laien

- 4.1 Mitglieder der ISH sollen die Ausübung und die Ausbildung von Personen nicht unterstützen, die nicht für die Mitgliedschaft in der ISH qualifizieren. Ausnahmen siehe 4.3.
- 4.2 Ein Mitglied der ISH soll keine Ausbildung oder Instruktion in Hypnosetechniken jenen Personen oder Personengruppen erteilen, die derzeit nicht für eine Mitgliedschaft bei der ISH qualifizieren. Vorträge über Hypnose für Laien sind erlaubt, vorausgesetzt diese beinhalten keine Demonstrationen oder didaktisches Material für Induktionstechniken. Laien sind jene Personen, welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der ISH nicht erfüllen.
- 4.3 Ausnahmen werden gemacht für Studenten in Ausbildung in den entsprechenden Fachrichtungen oder Berufen die für eine Mitgliedschaft bei der ISH qualifizieren. Die ISH anerkennt, dass von Pflegefachpersonen oder paramedizinisch ausgebildeten Personen Hypnose adäquat durchgeführt werden kann unter unmittelbarer und direkter Supervision einer Person, welche die Aufnahmebedingungen der ISH erfüllt. Spezielle Vereinbarungen für das Training von Pflegefachpersonen paramedizinisch ausgebildeten Personen können vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist die Vereinbarung, dass diese Personen unter direkter Supervision eines ISH Mitgliedes oder einer äquivalent ausgebildeten Person, wie beschrieben, arbeiten.

§5 Benützung des Namens und des Kürzels der ISH

- 5.1 Mitglieder dürfen das Kürzel "ISH" hinter ihren Namen anbringen. Allerdings ist es wünschenswert, im Zusammenhang mit dem breiten Publikum den vollständigen Namen "International Society of Hypnosis" zu gebrauchen, um diesen bekannt zu machen.